

# Vertrag über die Lieferung von SchulfruchtdfcXi \_hYb im Rahmen des Schulfruchtprogrammes

( - Liefervertrag - )

zwischen

---

---

---

---

- nachfolgend „Schule“ genannt -

und

---

---

---

---

- nachfolgend „Lieferant“ genannt Ë

- gemeinsam nachfolgend „Vertragsparteien“ genannt -

## § 1 Vertragsgegenstand

Gegenstand des Vertrags ist die Belieferung der Schule mit Obst und Gemüse (Schulfruchtprodukte) im Rahmen des Schulfruchtprogrammes durch den Lieferanten und die Verteilung an die Begünstigten durch die Schule.

## § 2 Vertragsdauer

Der Liefervertrag gilt für das Schuljahr 20\_\_ / \_\_ über die Lieferperioden

- I: 1. August bis 31. Oktober,
- II: 1. November bis 31. Januar,
- III: 1. Februar bis 30. April,
- IV: 1. Mai bis 31. Juli.

### § 3 Portionseinheiten/Schulfruchtlieferungen

(1) Der Lieferant verpflichtet sich,

konventionelle Schulfruchtprodukte für die Antragsperiode

- |                               |                            |  |
|-------------------------------|----------------------------|--|
| <input type="checkbox"/> I:   | 1. August bis 31. Oktober  | bis zu 15 Schulfruchtportionen pro Schüler |
| <input type="checkbox"/> IIK  | 1. November bis 31. Januar | bis zu 15 Schulfruchtportionen pro Schüler |
| <input type="checkbox"/> III: | 1. Februar bis 30. April   | bis zu 15 Schulfruchtportionen pro Schüler |
| <input type="checkbox"/> IV:  | 1. Mai bis 31. Juli        | bis zu 12 Schulfruchtportionen pro Schüler |

#### Oder

ökologisch erzeugte Schulfruchtprodukte (dementsprechend reduzierte Anzahl an Schulfruchtportionen pro Schüler)<sup>1</sup> für die Antragsperiode

- |                               |                            |  |
|-------------------------------|----------------------------|--|
| <input type="checkbox"/> I:   | 1. August bis 31. Oktober  | bis zu __ Schulfruchtportionen pro Schüler |
| <input type="checkbox"/> II:  | 1. November bis 31. Januar | bis zu __ Schulfruchtportionen pro Schüler |
| <input type="checkbox"/> III: | 1. Februar bis 30. April   | bis zu __ Schulfruchtportionen pro Schüler |
| <input type="checkbox"/> IV:  | 1. Mai bis 31. Juli        | bis zu __ Schulfruchtportionen pro Schüler |

an die schulische Einrichtung zu liefern.

Eine Portionseinheit entspricht dabei mindestens 100 g.

Die Anzahl der jeweiligen Portionseinheiten kann von der Landesanstalt für Landwirtschaft bei Bedarf bis zu 2 Wochen vor Beginn der Antragsperiode angepasst werden.

Die Anzahl der Schüler beträgt \_\_\_\_\_

Die Portionseinheiten gemäß Absatz 1 können aus folgenden Fruchtarten ausgewählt werden (Das Angebot soll abwechslungsreich sein und mindestens vier verschiedene Schulfrüchte, darunter mindestens ein(e) Gemüseart/-erzeugnis enthalten).

(2)

#### **Obst:**

- |                                     |   |   |  |
|-------------------------------------|---|---|--|
| <input type="checkbox"/> Äpfel      | <input type="checkbox"/> Aprikosen      | <input type="checkbox"/> Bananen          | <input type="checkbox"/> Birnen        |
| <input type="checkbox"/> Blaubeeren | <input type="checkbox"/> Brombeeren     | <input type="checkbox"/> Clementinen      | <input type="checkbox"/> Erdbeeren     |
| <input type="checkbox"/> Himbeeren  | <input type="checkbox"/> Johannisbeeren | <input type="checkbox"/> Jostabeeren      | <input type="checkbox"/> Kirschen      |
| <input type="checkbox"/> Kiwis      | <input type="checkbox"/> Mandarinen     | <input type="checkbox"/> Mirabellen       | <input type="checkbox"/> Nektarinen    |
| <input type="checkbox"/> Orangen    | <input type="checkbox"/> Pfirsiche      | <input type="checkbox"/> Pflaumen         | <input type="checkbox"/> Stachelbeeren |
| <input type="checkbox"/> Trauben    | <input type="checkbox"/> Zwetschgen     | <input type="checkbox"/> Sonstiges: _____ |  |

<sup>1</sup> Hinweis: Da Bioprodukte im Durchschnitt einen um 30 % höheren Preis aufweisen als konventionelle Produkte, kann der durchschnittliche Portionspreis bei ausschließlicher Belieferung mit Bioware um bis zu 30 % über dem festgesetzten Portionspreis für konventionelle Ware liegen. Dabei ist der im vorläufigen Bewilligungsbescheid festgesetzte Höchstförderbetrag (Schüleranzahl \* Portionsanzahl \* Portionspreis) aber einzuhalten. Dadurch verringert sich die Anzahl der Portionen pro Antragsperiode dementsprechend.

**Gemüse:**

- |  |   |                                     |   |
|--|---|-------------------------------------|---|
| <input type="checkbox"/> Gurken        | <input type="checkbox"/> Karotten       | <input type="checkbox"/> Kohlrabi   | <input type="checkbox"/> Paprika          |
| <input type="checkbox"/> Radieschen    | <input type="checkbox"/> Tomaten        | <input type="checkbox"/> Zucchini   | <input type="checkbox"/> Gewürzgurken     |
| <input type="checkbox"/> Mixed Pickles | <input type="checkbox"/> Silberzwiebeln | <input type="checkbox"/> Sauerkraut | <input type="checkbox"/> Sonstiges: _____ |

- (3) Der Lieferant stellt sicher, dass die Schulfruchtprodukte ohne Zusätze von Zucker, Fett, Salz oder Süßungsmittel sind. Davon ausgenommen sind Sauerkonserven, da ihnen nur begrenzte Mengen an Zucker, Salz oder Süßungsmittel zugesetzt sind.
- (4) Die Schulfruchtprodukte werden frisch, reif und unbeschädigt geliefert, bzw. bei entsprechender Vereinbarung zur Abholung bereit gestellt.

#### § 4 Lieferbestimmungen, Quittung

- (1) Der Lieferant liefert die Schulfruchtprodukte in folgender Art (bspw: Lieferzeitpunkt [z.B. wochenweise an bestimmten Wochentagen sowie Uhrzeit], Lieferort [z.B. Aula oder Schuleingang] etc.):

---

---

- (2) Der Lieferant liefert zu jedem in Absatz 1 festgelegten Lieferzeitpunkt die Schulfruchtprodukte in \_\_\_\_\_ (Klassen-)Kisten mit je \_\_\_\_\_ Portionseinheiten. Geleerte Kisten nimmt der Lieferant beim nächstfolgenden Liefertermin zurück. Sonstige Vereinbarungen:

---

---

- (3) Die Schule kontrolliert die gelieferten Schulfruchtprodukte, ob sie vertragsgemäß und mangelfrei geliefert wurden, insbesondere, ob sie die in § 3 Absatz 4 genannte Qualität aufweisen.
- (4) Die Schule bestätigt dem Lieferanten bei jeder Lieferung gemäß Absatz 1 den Empfang der gelieferten Schulfruchtprodukte auf dem Lieferschein in zweifacher Ausführung. Bestätigt werden nur Lieferungen, die gemäß Absatz 3 kontrolliert wurden und vertragsgemäß und mangelfrei erfolgten.
- (5) Jede Vertragspartei erhält eine Ausführung des Lieferscheins.

#### § 5 sonstige Verpflichtungen des Lieferanten

- (1) Der Lieferant lässt sich mindestens einmal je Antragsperiode von der Schule anhand des vorgegebenen Formulars „Bericht über die Schulfruchtverteilung“ berichten, ob und wie die Schule ihren Verpflichtungen gemäß § 6 Absätze 2, 3 und 5 nachkommt. Dokumentiert wird dies durch Abzeichnung des „Berichts über die Schulfruchtverteilung“ (Anlage) durch Lieferant und Schule. Dieser Bericht wird vom Lieferanten für etwaige Kontrollen zur Einsichtnahme aufbewahrt.

- (2) Der Lieferant stellt der Schule ein Schulfruchtposter zur Verfügung. Das Schulfruchtposter wird dem Lieferanten im Rahmen des Schulfruchtprogrammes von der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft zur Verfügung gestellt.
- (3) Der Lieferant stellt für Evaluierungen laut VO (EG) 288/2009 die erforderlichen Daten und Informationen auf Anforderung zur Verfügung.

### **§ 6 Verpflichtungen der Schule**

- (1) Die Schule verpflichtet sich, die Schulfruchtprodukte nur an Kinder zu verteilen, die regelmäßig die Schule besuchen.
- (2) Die Schule organisiert die Annahme, ggf. Zwischenlagerung und Verteilung der Schulfruchtprodukte an die Begünstigten. Die Verteilung hat zeitnah und sachgerecht zu erfolgen, so dass die Kinder die Schulfruchtportionen in ordnungsgemäßem Zustand erhalten.
- (3) Die Schule bringt die vom Lieferanten gemäß § 5 Absatz 3 zur Verfügung gestellten Schulfruchtposter deutlich sichtbar und lesbar dauerhaft am Haupteingang an.
- (4) Die Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft, das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, der Bayerische Oberste Rechnungshof und die Prüfungsorgane der Europäischen Gemeinschaft haben das Recht, die Voraussetzungen für die Gewährung der Beihilfe zu prüfen und Auskünfte einzuholen. Dies betrifft insbesondere die Beleg- und Buchprüfung und ggf. die Warenuntersuchung. Alle im Zusammenhang mit dem Schulfruchtprogramm stehenden Belege sind für die Dauer von mindestens 5 Jahren aufzubewahren und auf Verlangen vorzulegen.
- (5) Die Schule benennt dem Lieferanten einen zeichnungsberechtigten Ansprechpartner.
- (6) Die Schule setzt flankierende Maßnahmen im Schulalltag (z.B. durch Teilnahme am Programm „Voll in Form“) um und informiert den Lieferanten über diese Maßnahmen.
- (7) Die Schule stellt für Evaluierungen laut VO (EG) 288/2009 die erforderlichen Daten und Informationen auf Anforderung zur Verfügung und unterstützt die Evaluatoren bei der Durchführung.

### **§ 7 Abrechnung, Lieferschein**

- (1) Der Lieferant erhält für seine Lieferungen im Rahmen des Liefervertrages Beihilfen nach dem Schulfruchtprogramm in Bayern durch die Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft. Eine Vergütung durch die Schule erfolgt nicht. Gegebenenfalls darüberhinausgehende Leistungen bedürfen einer gesonderten Vereinbarung.
- (2) Die Lieferungen werden am Ende jeder Lieferperiode in der Anlage zum Auszahlungsantrag auf Beihilfe im Rahmen des Schulfruchtprogramms

(Lieferbestätigung) zusammengefasst. Diese Anlage ist von jeder Vertragspartei zu unterzeichnen.

### **§ 8 Sanktionen, außerordentliche Kündigung**

- (1) Die Schule hat das Recht den Vertrag außerordentlich zu kündigen, wenn der Lieferant seiner Verpflichtung zur Lieferung wiederholt nicht bzw. nicht vertragsgemäß gemäß § 3 Absatz 4 nachkommt.
- (2) Der Lieferant hat das Recht den Vertrag außerordentlich zu kündigen, wenn die Schule ihre Verpflichtung zur Verteilung gemäß § 6 Absatz 2 nicht erfüllt.
- (3) Können Lieferungen vom Lieferanten gemäß § 7 bei der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft nicht als förderfähig beantragt werden, weil die Schule ihren Verpflichtungen nicht nachgekommen ist, so hat die Schule die entgangene Beihilfe als Schaden zu ersetzen.

### **§ 9 Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

### **§ 10 Sonstiges**

- (1) Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag existieren nicht. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
- (2) Der Vertrag wird zweifach ausgefertigt und von den Vertragsparteien unterzeichnet.
- (3) Die Anlage „Bericht über die Schulfruchtverteilung“ ist Bestandteil dieses Vertrags.

..... , den.....  
Schule

..... , den.....  
Lieferant